

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 8 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 15 Vendémiaire. X.

Gesetzgebender Rath, 4. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommission über  
nachfolgende Gegenstände:)

2. B. Waser, Arzt zu Kirchenthurnen, beschwert  
sich über die Verwaltungskammer des Cantons Bern  
und den Vollziehungsrath, welche ihm die Fortsetzung  
einer Wirtschaft verweigern, die der Gemeinde Kir-  
chenthurnen von dem gesetzgeb. Rath bewilligt worden.

Die Commission tragt darauf an, der Vollziehung  
darüber Bericht und Mittheilung der dieses Geschäft  
betreffenden Schriften abzufordern. Angenommen.

3. Das Distriktsgericht von Bellinz, welches wäh-  
rend der Besetzung fremder Truppen der italienischen  
Cantone, seine Verrichtungen fortsetzte, begeht für diese  
Zeit entschädigt zu werden.

Die Pet. Commission tragt an, dieses Begehren der  
Vollziehung zu übersenden. Angenommen.

4. Eine neue Vorstellung der Gemeindeskammer von  
Peterlingen, wegen ihres Sönderungsgeschäfts mit  
Corcelles, wird zu dem an der Tagesordnung stehenden  
Gutachten auf den Canzleyisch gelegt.

5. Die Einfrage der Theilhaber an dem Gemeinds-  
Gut von Noreaz Distr. Peterlingen Cant. Fryburg,  
wegen der Zeit, von welcher an das Gesetz vom 4.  
Junn. 1801 über die Gemeinderechte unehlicher Kin-  
der, seine Anwendung haben solle? und

6. Eine ähnliche Einfrage der Gemeinde Enney  
Distr. Grevers C. Fryburg, wegen des Bürgerrechts  
solcher unehlicher Kinder, deren Vater oder Großvater  
schon das Bürgerrecht nicht mehr genossen haben —  
werden der Civilgesetzgeb. Commission überwiesen.

7. B. Franz Roulet von Mur Cant. Fryburg, als  
Käufer eines Landguts, davon ein Theil ehmalis frei-  
war, verlangt von diesem Theile keine Handänderung  
zu bezahlen. Wird abgewiesen.

Folgendes von der Criminalcommission angetragne  
Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz.  
Raths vom 22. August 1801 und nach Anhörung des  
Berichts der Criminalgesetzg. Commission;

In Erwägung, daß der 4te Art. des Amnestiege-  
setzes vom 28. Hornung 1800 der vollziehenden Gewalt  
die Befugniß ertheilt, der Gesetzgebung besondere Vor-  
schläge zu Begnadigung solcher Bürger zu machen, die  
sich nicht unter den Bedingungen der Amnestie befinden;  
verordnet:

Folgende Bürger sind unter den durch das Amne-  
stiegesetz vom 28. Hornung 1800 vorgeschriebenen Be-  
dingungen der Wohlthat der Amnestie theilhaftig erklärt,  
sollen aber insbesonders nach Vorschrift des 10. Art.  
dieses Gesetzes, sie mögen sich bereits im Lande befin-  
den oder dasselbe künftig betreten, an Eidesstatt ein  
Gelüb'd der Treue und des Gehorsams gegen die Gesetze  
ablegen, als:

Aus dem Canton Zürich:

1. Joh. Fügli, gew. Oberleutenant.
2. Heinr. Bleuler, — — —
3. Friedr. Wehrli, — — —
4. Hans Landolt, — — —
5. Johannes Oeri, — — —
6. Mel. Nüseler, — — —

(Sämtliche unter Roverea und Bachmann.)

Aus dem Canton Linth:

7. Oswald Broders von Sargans, gew. Oberleut.  
unter Bachmann.

Aus dem Canton Luzern:

8. Gott Mohr, gew. Hauptmann unter Bachmann.  
Folgende zwey Gutachten der Finanzcommission wer-  
den in Berathung genommen:

Gutachten der Mehrheit.

B. Gesetzgeber! Schou unterm 6. May d. J.  
wandte sich die mit Peterlingen in einer Civilgemeinde

vereinte Dorfschaft Corcelles an Sie B. Gesetzgeber mit einer Petition, worin dieselbe aus dort weitläufig angesührten Gründen verlangte, daß ihr eine gänzliche Sonderung von der ersten vergönnt werden möchte. Noch ehe diese Petition an Sie einlangte, theilte Corcelles dieselbe an die Gemeindeskammer von Peterlingen mit, um ihre allfälligen Gegenvorstellungen zugleich einzureichen, und dadurch Sie B. G. in den Stand zu setzen, nach Anhörung von Gründen und Gegengründen zu entscheiden, was Sie für dienlich erachteten würden. Allein von Seite Peterlingens wurde dieses natürliche Begehr verweigert; und so weit sah sich Corcelles gezwungen, ihrer schon genannten Petition abgesondert den Kauf zu lassen. — Unterm 2. Jun. fanden dann Sie B. G. für gut, mit Uebersendung derselben an den Vollz. Rath, diesen letztern einzuladen, über diesen Gegenstand die nöthigen Berichte, und allfällige Gegengründe der Gemeinde Peterlingen einzuhören zu lassen, und Ihnen mitzutheilen. Den diesfälligen Auftrag erhielt die Verwaltungskammer von Friburg. Allein die Gemeindeskammer von Peterlingen zögerte so lange mit der ihr abgefoderten Gegenekklärung, daß man ihr endlich abseits des Ministers des Innern einen Zwangstermin von acht Tagen festsetzte, innerhalb welchem sie jenem Auftrag Genügen leisten sollte. Statt dessen aber erklärte sie nunmehr: Das sie, als diesmal hauptsächlich mit der Cadasterarbeit beschäftigt, ihre Gegenbemerkungen vor dem 1. Oct. (hieß es in einem Schreiben derselben vom 21. Jul.) und gleich hernach (unterm 4. Aug. in einer Adresse an den Vollz. Rath) vor Ende Octobers nicht aufstellen könne. Mittlerweile hatten unterm 27. Jul. die Mitteigenthümer von Corcelles durch das Mittel des Ministeriums des Innern an den Vollz. Rath eine zte Petition eingereicht, worin sie ansuchten, zu erkennen: Die Gemeinde Peterlingen sey anzusehen, als habe sie ihrem Begehr weder Antwort noch Gründe entgegen zu setzen; und somit ohne weiters über ihre Petition einen endlichen Entscheid zu fassen. — Alle diese Umstände wurden Ihnen B. G. durch eine Botschaft vom 8. Aug. mit Beylegung der erforderlichen Aktenstücke bekannt gemacht, und Ihnen überlassen, das weiter Hinfindende hierüber zu erkennen. Auf den Antrag Ihrer Finanzcommision beliebten Sie unterm 17. Aug. der Gemeindeskammer von Peterlingen einen nochmaligen Zwangstermin von 8 Tagen zu Einreichung allfälliger Gegen Gründe mit dem ausdrücklichen Anhang festzusetzen: »Das wenn ihre Antwort innert diesem Zeit-

raum nicht erfolgen würde, der gesetzgeb. Rath ihr Stillschweigen als eine Einwilligung in das Begehr verer von Corcelles ansehen, und hiemit nichts desto weniger in Behandlung der Sache fortfahren werde.“ Hierauf langte denn wirklich eine unterm 26. d. datirte Gegenvorstellung folgenden substanzlichen Inhalts ein:

„Die voluminöse und mit den heftigsten Ausfällen gegen Peterlingen angefüllte Bittschrift derer von Corcelles werde ohne Zweifel die ganze Entrüstung des gesetzg. Raths erweckt haben. Schon seit mehreren Jahren hätten unruhige Köpfe sich damit beschäftigt, einer Anliegenheit, deren Entscheid eigentlich vor den Richter gehöre, eine ganz andre Einleitung zu geben. Nun das wolle sich Peterlingen auch gefallen lassen, und gar gerne ihre Gegengründe gegen jenes Theilungsbegehr einreichen. Wirklich von dem Augenblick an, da ihr, der Gemeindeskammer die erwähnte Petition sey mitgetheilt worden, habe sie sich mit Nachsuchung der erforderlichen Urkunden zur Aufklärung der wahren Natur ihrer von Corcelles angefochtenen Rechtsfamen beschäftigt; und ohne Zweifel wäre das diesfällige Bemühen ihr besser gelungen, wenn das Gehren ihrer Gegner sich weniger mit Gemeinpläcken als mit einer bestimmten und genau begränzten Ansprache befassen würde. So hingegen könne sie, die Gemeindeskammer von Peterlingen, sich unmöglich an einen so ungemein complicirten Gegenstand mit derjenigen Klugheit wagen, welche doch der Leiter eines administrativen Corps seyn müsse, dem das öffentliche Wohl anvertraut sey. Somit hänge es lediglich von Corcelles ab, die Gemeindeskammer von Peterlingen zu allem Gerechten und Willigen zu vermögen, sobald jene einmal ihr eigenliches Verlangen präzisiren wolte. Aber freylich — die Zeit von acht Tagen sey zu Aufstellung der Vertheidigungsmittel ihrer, derer von Peterlingen, zu kurz, und — könnten sie am End nicht bergen: Was ihre diesfällige Thätigkeit neben anderm ein wenig gehemmt habe, seyen die gegenwärtigen Zeitumstände, welche eine neue Constitution und Cantonalorganisation ankündige, die sich mit den Befugsamkeiten der ehemaligen Bürgerrechte unschätzbar befassen würde. Wie dem aber immer seyn möge, sollte die oft erwähnte Gemeindeskammer nun den Schluß des gesetzg. Raths ruhig und in der Überzeugung erwarten, derselbe werde so beschaffen seyn, daß sie ihm willig Folge leisten könne.“

B. Gesetzgeber! Man muß dieses Aktenstück selbst

lesen, wenn man sich überzeugen soll, daß obiges ein getreuer Auszug davon sey. Nun (alles früheren befreimenden Benehmens der Gemeindskammer von Peterlingen in diesem Geschäft hier nicht zu gedenken, welche man mit den wahren Farben der Natur Thnen vor einmal zu schildern sich lieber enthalten will) findet die Mehrheit Ihrer Finanzcommission dieses noch am allerbefremdendsten: Dass erwähnte Gemeindskammer jetzt, nach Verfluss von 15 Monaten und nach Er schöpfung aller ihrer übrigen stets abänderlichen und sich selbst widersprechenden Ablehnungsmittel, den an sie von den obersten Gewalten ergangenen Aufforderungen zu entsprechen, nummehr mit einem Begehrer endigt, womit sie, wenn man es ja für begründet halten will, offenbar hätte anfangen sollen. Ohne deswegen in das Meritum cause des Sonderungsverlangens der Dorfschaft Corcelles einzutreten, für welches bey genauer Einsicht aller beygebogenen Aktenstücke schon manches stark genug spricht, findet die erwähnte Mehrheit Ihrer Commission: Dass Peterlingen, nach dem nun zum zweytenmal verlaufenen, und in Absicht auf den wesentlichen Zwek ganz ungebraucht gelassenen Zwangstermin, alles Recht der Einwendung in Rücksicht auf die Hauptfrage gänzlich verwirkt habe, und (wenn anders nicht Gesetzlosigkeit und Anarchie in Helvetien auch durch dieses Beispiel neue Rechtfertigung gewinnen soll), zu erkennen sey, was folgt:

#### Decret vor schlag.

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß auf die schon unterm 28. May 1800 eingelegte Bittschrift der Dorfschaft Corcelles Cant. Fryburg wegen Sonderung von der Gemeinde Peterlingen, aller seither an diese letzte ergangenen Aufforderungen, und zweyer, erst neuerlich von den obersten Gewalten ihr gesetzten Zwangsterminen, zu Einreichung ihrer gegen besagte Sonderung auffälligen Gründen ungeachtet, eine solche Einreichung niemals erfolgt ist;

Nach angehörtem Besinden seiner staatswirthschafel. Commission; beschließt:

1. Es ist der mit der Gemeinde Peterlingen bisher in eine Civilgemeinde vereinten Dorfschaft Corcelles bewilligt, sich von der erstern zu sondern.

2. Dieser Beschuß wird dem Volz. Rath nebst der Einladung mitgetheilt, der Verwaltungskammer von Fryburg über die angemessenst findende Art und Weise dieser Sonderung, die erforderliche Anweisung zu ertheilen.

Demzufolge B. G. würde, nebst Uebersendung dieses Beschlusses und aller auf dieses Geschäft Bezug habenden Aktenstücke, so wie des gegenwärtigen Rapportes, an den Vollziehungsrath folgende Botschaft erlassen:

#### Botschaft.

B. Volz. Rath! Aus mitkommendem Decretsbeschlag und dem beygebogenen Rapporte der staatswirthschaftlichen Commission, nebst übrigen Aktenstücken, werden Sie ersehen: Dass, und aus welchen Gründen der gesetzg. Rath für gut befunden hat, den Grundsatz zu erkennen: Dass der bisher mit der Gemeinde Peterlingen in eine Civilgemeinde vereinten Dorfschaft Corcelles vergönnt seyn soll, sich von der erstern zu sondern.

Da indessen eine solche Sonderung bey der gegenseitigen Erbitterung der beyden Partheyen schwerlich ohne Einwirkung einer constituirten Behörde zu Stand kommen dürfte, so ladet der gesetzgeb. Sitz B. V. R. ein, der Verwaltungskammer von Fryburg über die angemessenst findende Art und Weise dieser Sonderung mit Beförderung die nöthige Anweisung zu ertheilen, und sodann den Sonderungsentwurf, im Fall er gütlich zu Stand kommen könnte, seiner Zeit zur Gestaltung — oder, falls zwischen den Partheyen über die Sonderungsart unvereinbar ungleiche Behauptungen walten sollten, dieselben, nebst dem Besinden erwähnter Verwaltungskammer, unverweilt der gesetzgebenden Gewalt zugehen zu lassen.

#### Gutachten der Minderheit.

B. Gesetzgeber! Die Minorität Ihrer Finanzcommission wünscht eben so sehnlich wie die Majorität, daß zwischen der Dorfschaft Corcelles und der Stadt Peterlingen eine Trennung und zugleich dann auch eine Sonderung ihrer Gemeindgüter Platz haben möge. Einzig dadurch werden manche sonderbare Verhältnisse, die zwischen derselben statt finden, gehoben, und es wird manchen Neckeregen der Faden abgeschnitten werden, geschweige der Verbesserungen, die ihre sehr beträchtlichen Liegenschaften dadurch erhalten würden.

Dessen ungeachtet aber trägt die Minorität der Commission großes Bedenken, schon jetzt das Principium der Sonderung zu erkennen, bevor man weiß, wie und auf welchem Fusse sie vor sich gehen kann und soll. Wären Peterlingen und Corcelles zwei von einander verschiedene Gemeinden, so würde es weniger

Schwierigkeiten haben; allein sie machen beyde zusammen nur eine Gemeinde, nur eine Bürgerschaft aus. Corcelles ist weiter nichts als der Inbegriff mehrerer Bürger von Peterlingen, die sich zusammen an einem Orte außerhalb der Mauern von Peterlingen angeseßt haben. (Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Rapport du Conseil d'Education du Canton du Leman, sur l'état des Ecoles dans ce Canton, sur ses travaux, et sur les vues qui l'ont dirigé. 8. (Lausanne. Sept. 1801). P. 38.

Eine sehr schätzbare Arbeit und ein neuer Beweis des Nutzens und der Vortrefflichkeit der Erziehungsräthe. Nach einer kurzen Darstellung der Lage, worin der Erziehungsrath, die Akademie von Lausanne, die Collegien und die Primarschulen des Kantons stand, giebt er Rechenschaft von dem, was er seit seinem Daseyn gehabt hat, und entwickelt seine Ansichten über die Verbesserung der Schulen, bey denen er auf die Lehrer, auf die Schüler und auf den Unterricht selbst Rücksicht nimmt, und die sich durch Einsachheit und Benutzung der Erfahrung empfehlen. Wir können in das Detail derselben nicht eintreten, und müssen uns begnügen, aus der tabellarischen Uebersicht der Schulen des Kantons folgenden Auszug zu liefern:

District	Primarschulen.	Schüler.	Lehrgehalte.	Liv.	Höhere Schul.
Aigle	40	1610	4040		0
Aubonne	26	1359	4240		1
Cossonay	37	1741	4690		0
Echallens	39	1744	5410		0
Grandson	47	1915	4320		0
Lausanne	29	1313	4530	10 Professoren in der Academie, 6 Lehrer am Colleg.	
Morges	35	1493	4990		2
Moudon	49	1731	4330		2
Nyon	39	1700	7100		1
Orbe	31	1734	4280		1
Oron	22	899	1580		0
Pays d'en haut	15	757	1170		0
Rolle	15	666	2990		1
La Vallée	14	969	1590		0
La Vaux	27	1463	3410		0
Vevey	23	1238	3660		3
Yverdon	46	1930	5240		2
	534	24262	67480		

Ermunterung zum Gebet nach den Bedürfnissen der Zeit. Eine Predigt über 1. Thim. II. v. 1. 2., gehalten in der St. Magnuskirche am allgemeinen helvetischen Bettage den 13ten Herbstmonat 1801, von Jacob Wartmann Pfarrer. 8. St. Gallen, bey Zollikofen. S. 23.

Ganz zweckmäßig.

Ein Wort zum Nachdenken über Jesaja I. Vers 2 — 6. Vorgetragen am allgemeinen Bettage den 13ten Sept. 1801, und auf Begehrung dem Druck übergeben von Christoph Zollikofen Camerer. 8. St. Gallen, b. Zollikofen. S. 14.

Man erstaunt billig über die Stupidität, die eine solche Bettagspredigt eingeben, und über die Schamlosigkeit, die sie dem Druck überliefern konnte. Eine eckigerhafte Sudley ist uns lange nicht vorgekommen. — In seinem Esajas fand der Herr Camerer die Worte: „Von der Fussohle bis aufs Haupt ist nichts gesundes an ihm, sondern Wunden und Beulen und eiternde Geschwüre, welche nicht ausgedruckt und verbunden, und nicht mit Oele gelindert sind.“ Dies mahlt nun der geistliche Herr zur Erbauung seiner Zuhörer wie folgt aus: „Das ganze Haupt ist wund, und das ganze Herz ist krank; von der Fussohle an bis aufs Haupt ist nichts gesundes an ihm, dem Staatskörper, sondern Wunden wo Blut fließt, und Beulen wo Blut und Exter noch unter der Haut ist, und eiternde Geschwüre, aus denen beständig Exter hervorkommt, welche nicht ausgedruckt und verbunden, und nicht mit Oele, dem gewöhnlichen Heilmittel der Vorzeit, gelindert, erweicht sind. Sollen eiternde Geschwüre heil werden, so müssen sie ausgedruckt, verbunden, und durch erweichende Salben oder Aufschläge zur Genesung zubereitet werden u. s. w.“ Das in einer solchen Predigt dann auch die theatralischen Vorstellungen als Beweis des Verfalls der Religiosität aufgeführt werden, das ist in der Ordnung.